


Betreff **einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

11.08.2017 09:21


An pressestelle@lsgstuttgart.justiz.bwl.de 

Sehr geehrte Frau Haseloff-Grupp
sehr geehrter Herr Dr. Luik,
sehr geehrter Herr Frauhammer,

angesichts (auch) dieser Foren-[Diskussion](#) stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser [Pressemitteilung](#). Sind die Stuttgarter Richterinnen und Richter einhellig der Auffassung, dass die Krankengeld-Bewilligung unabhängig von Auslegungsgrundsätzen und Empfängerhorizont nicht als **Verwaltungsakt mit Dauerwirkung** zu qualifizieren ist?

Mit freundlichen Grüßen
Anton Butz

...

Von Landessozialgericht BW (Pressestelle) <Pressestelle@LSGStuttgart.JUSTIZ.bwl... 

Betreff **AW: einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

14.08.2017 10:26

Sehr geehrter Herr Butz,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg.

Der von Ihnen erfragte Sinn einer Pressemitteilung besteht in der Information der Öffentlichkeit über aktuelle Entscheidungen des Landessozialgerichts.


Was die Bewilligung von Krankengeld angeht, entnehme ich dem von Ihnen mitgeteilten Link und den dortigen Ausführungen, dass Ihnen die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage bereits bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Luik
Richter am Landessozialgericht
- Pressesprecher -

Betreff **Re: einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

14.08.2017 10:54

An Landessozialgericht BW (Pressestelle) <Pressestelle@LSGStuttgart...

Nein Herr Dr. Luik,

ständige Rechtsprechung des BSG zur Verneinung von **Verwaltungsakten mit Dauerwirkung unabhängig von Auslegungsgrundsätzen und Empfängerhorizont** sowie von **§ 32 SGB X** gibt es zu Krankengeld-Bewilligungen nicht. Im Übrigen könnte das BSG maßgebliche Rechtsrundsätze nicht für Instanzgerichten verbindlich übergehen. Dies machen sie ausschließlich selbst, seit vielen Jahren beharrlich auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg, sowohl der 4., 5. und 11. Senat.

Aber vielleicht haben Sie - als Pressesprecher des LSB BW - überzeugende Argumente gegen die Rechtsprechung der Sozialgerichte Speyer und Mainz, zuletzt mit veröffentlichten Urteilen

des SG Mainz vom 25.07.2016, S 3 KR 428/15

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE160016562&doc.part=L>

des SG Speyer vom 11.07.2016, S 19 KR 369/14

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=JURE160014846&doc.part=L>

Mit freundlichen Grüßen

Anton Butz

Betreff **Re: einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

17.08.2017 16:13

An Landessozialgericht BW (Pressestelle) <Pressestelle@LSGStuttgart.JUSTIZ.bwl.de> ✨, Steffen.Luik@LSGStuttgart.justiz.bwl.de ✨

Sehr geehrter Herr Dr. Luik,

falls die **"illegale BSG-Krankengeld-Falle"** in Kombination mit dem **„illegalen Selbstvollzug fiktiven Krankengeld-Parallel-Rechts jenseits der Vorschriften des SGB X“** als m. E. schlimmste soziale Ungerechtigkeit Deutschlands seit etwa 10 Jahren Ihr Rechtsverständnis und das mancher Kollegen des LSG berühren sollte, teile ich noch mit:

Dass die Rechtsauslegung des 1. BSG-Senats nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, ist früh erkannt worden. Im deswegen dritten Anlauf zur Rechtsänderung ist der Gesetzgeber allerdings "blind" den Vorschlägen des AOK-Bundesverbandes und des GKV-Spitzenverbandes anlässlich der Anhörung zum GKV-VSG gefolgt, die die "Sozialrechts-Guillotine" lediglich um einen Werktag plus Sonn- und Feiertage entschärfen wollten. Insofern hat sich allerdings ein relevanter handwerklicher Fehler eingeschlichen, der seit über zwei Jahren von allen beteiligten Akteuren ignoriert wird.

Deswegen möchte ich ergänzend hierauf hinweisen:

Am 21.05.2015 wurde das neue Formular [Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#) ab 2016 freigegeben. Darin setzt der Arzt ein Kreuz bei „[Endbescheinigung](#)“, wenn bereits beim Ausstellen der Bescheinigung feststeht, dass die Arbeitsunfähigkeit an dem angegebenen Tag endet.

Nach [§ 46 Satz 2 SGB V](#) in der Fassung ab 23.07.2015 bleibt der Anspruch auf Krankengeld jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt **bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit** erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werk-tage.

Der Zusammenhang zwischen „**Endbescheinigung**“ und dem „**bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit**“ ist offenkundig. Daraus ergibt sich, dass § 46 Satz 2 SGB V nur Anwendung finden kann, wenn per „**Endbescheinigung**“ der „**letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit**“ angegeben ist, nicht aber bei „**voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich**“-Bescheinigungen.

Vielleicht teilen Sie diese – auch mit Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 31.08.2015, [S 3 KR 405/13](#), vertretene – Rechtsauffassung. Bisher gibt es jedenfalls keine offiziellen Gegen-Argumente.

Die deutsche Krankengeld-Rechtsprechung braucht dringend Orientierung, denn vermutlich bin ich nicht der Einzige, der das Erlöschen des - mit Zwangsbeiträgen erworbenen - Krankengeld-Anspruchs bei zweifelsfrei ununterbrochen fortbestehender Arbeitsunfähigkeit aus rein formalen Gründen verfassungsrechtlich für bedenklich hält.

Jedenfalls dürfte die aktuelle „[Recht](#)“[sprechung](#) des 11. Senats in mehrfacher Hinsicht öffentliches [Interesse](#) genießen.

Mit freundlichen Grüßen
Anton Butz

Von Luik, Steffen, Dr. (LSG Stuttgart) <Steffen.Luik@LSGStuttgart.justiz.bwl.de> 

Betreff **Nicht gelesen: einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung**

11.09.2017 10:13

Ihre Nachricht

An: Luik, Steffen, Dr. (LSG Stuttgart)

Betreff: Re: einheitliche Rechtsfortbildung vs organisierte Rechtsbeugung

Gesendet: Donnerstag, 17. August 2017 16:13:50 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Freitag, 18. August 2017 12:04:36 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien ungelesen gelöscht.